

# Eine Anhörung ist eine Anhörung ist eine Anhörung!

liebe Kolleginnen und Kollegen,

immer wieder wurden wir von Euch auf der Straße auf die neuen Tarife angesprochen mit Äußerungen wie: „Lasst Euch bei den Verhandlungen mit der BSU bloß nicht auf Tarife ein, die ...“, und hier waren Eure Vorstellungen sehr breit gestreut: Von der Karenzminute über die Flughafengebühr und einen höheren km-Preis für Fahrten ab 10 km bis hin zum EC-Karten-Disagio - um nur ein paar Beispiele zu nennen.

Alles schön und gut. Nur Eines muss an dieser Stelle noch einmal hervorgehoben werden:

## **Eine Anhörung ist eine Anhörung ist eine Anhörung!**

Offenbar gehen viele von Euch davon aus, dass die Verbände mit der Behörde in so etwas Ähnlichem eintreten wie Tarifverhandlungen. Das kennt man ja noch von früher: Da saßen Vertreter der Arbeitgeber (BSU) mit den Gewerkschaftern (Taxiverbände) nächtelang an einem Tisch, rauchten dicke Zigarren, stritten über ein paar Prozent mehr oder weniger und am Ende blieb doch weniger in der Lohntüte als vorher, weil die Steuern einem alles wieder aus der Tasche zogen.

Doch so ist es bei einer Anhörung bei weitem nicht!

Deswegen dazu ein kleiner Ausflug in die Rechtsystematik:

Eine Anhörung ist eine formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für den Erlass eines Verwaltungsaktes. Sie ist Ausfluss des Grundsatzes auf rechtliches Gehör (Art. 103 Absatz 1 Grundgesetz).

Bei der Hamburger Taxenordnung handelt es sich um eine Verordnung. Verordnungen sind Gesetze im materiellen Sinne. Ob eine Rechtsnorm in einem formellen Gesetz (das vom Parlament beschlossen wurde) oder in einer Verordnung steht, hat oft (nur) praktische Gründe. Ein parlamentarisches Gesetzgebungsverfahren dauert fast immer mehrere Monate (oder noch länger), während Verordnungen normalerweise etwas schneller erlassen werden können.

Die Hamburger Taxenordnung ist also eine Verordnung!

Die grundsätzlichen Vorgaben zur Tarifgestaltung der Hamburger Taxenordnung finden sich im § 39 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) wieder. Hier heißt es in Absatz 2 Satz 1: „Die Genehmigungsbehörde hat die Beförderungsentgelte insbesondere daraufhin zu prüfen, ob sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmers, einer ausreichenden Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals und der notwendigen technischen Entwicklung angemessen sind ...“ Und weiter wird ausgeführt, das sie „Beförderungsentgelten aus Gründen des öffentlichen Verkehrsinteresses oder des Gemeinwohls nicht wie beantragt“ zuzustimmen braucht.

Mit anderen Worten: Die Behörde holt erst einmal die Meinung des Gewerbes ein - ohne sich dann daran halten zu müssen!

Als Chance der Betroffenen gegen diese Verordnung vorzugehen, bliebe dann nur noch ein so genanntes Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht. Dieses könnten Gewerbevertreter oder auch eine natürliche Person – also jeder von Euch - in Gang setzen, wenn er oder sie durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung einen Nachteil erlitten oder in absehbarer Zeit zu erwarten hat. Streng genommen handelt es sich nicht um eine Klage, sondern um ein selbstständiges Antragsverfahren, bei dem die zu prüfende Rechtsnorm der unmittelbare Gegenstand des Gerichtsverfahrens ist. Sinn und Zweck des Verfahrens ist es, eine Vielzahl von Einzelprozessen, die im Zusammenhang mit einer aus Sicht der Betroffenen ungültigen Rechtsnorm entstünden, zu vermeiden.

Und die Bereitschaft, diesen Weg zu prüfen und dann gegebenenfalls auch zu beschreiten, sehe ich – ohne es dem Gewerbe vorzuwerfen - bislang nicht.

Gespannt auf Eure Reaktionen verbleibe ich

mit Taxlergrüßen

Thomas Heiden